

Pfändungsschutz

Wie geht das? Was kann ich tun?

Wenn Sie Pfändungen erwarten oder Pfändungen ausgesprochen werden gehen Sie möglichst sofort zu Ihrer Bank oder Sparkasse und lassen Ihr Konto in ein P-Konto umwandeln.

Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Auf dem P-Konto hat jedes Guthaben in einer bestimmten monatlichen Höhe Pfändungsschutz, gleich, ob es aus Arbeitseinkommen, Kapitaleinkünften, Sozialleistungen oder sonstigen Einkünften stammt. Das Konto darf nur von einer Person geführt werden.

Was bringt das P-Konto?

Ein Grundbetrag in Höhe von 1.179,80 € ist automatisch für jeden Kalendermonat pfändungsfrei. Über diesen Betrag können Sie als Inhaber des Girokontos den ganzen Monat frei verfügen. Sie können Geld bar abheben, Daueraufträge und Überweisungen veranlassen und Einzugsermächtigungen erteilen. Nicht verbrauchtes pfändungsgeschütztes Guthaben wird automatisch einmalig auf den Folgemonat übertragen.

Der Grundfreibetrag kann auf Antrag erhöht werden, wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nachkommen. Zusätzlich pfändungsfrei sind auch einmalige Sozialleistungen (z. B. Bekleidung Schwangerschaft) und das Kindergeld, die auf das P-Konto überwiesen werden.

Wie kann ich ein P-Konto einrichten?

Die Umwandlung des bestehenden Girokontos muss bei Ihrem Kreditinstitut beantragt werden. Das Girokonto darf nur von einer Person geführt werden. Die Erhöhung des Grundbetrages ist dort gleichfalls zu beantragen. Dazu sind geeignete Unterlagen (z.B. ALG II-Bescheid, Kindergeldbescheid) bzw. eine Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung kann von z. B. Ihrem Arbeitgeber, einem Steuerberater (kostenpflichtig) oder anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ausgestellt werden.

Was kostet das P-Konto?

Für ein P-Konto dürfen Banken und Sparkassen keine höheren Gebühren verlangen als für ein normales Girokonto. Dies entschied nun nach Klage der Verbraucherschutzvereinigungen der BGH am 14.11.2012 im Wege der Unterlassungsklage gegen zwei Sparkassen. (Bundesgerichtshof AZ: XI ZR 145/12 und XI ZR 500/1 vom 14.11.2012)

Was muss ich tun, wenn ich schon ein P-Konto habe?

Die Kreditinstitute werden die Anpassung der neuen Pfändungsfreibeträge selbst vornehmen. Sie müssen nicht tätig werden.

Was muss ich beachten?

Diese Information ist nur eine Kurzinformation und gibt nur einen ersten Überblick. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Ob und wann die Einrichtung des P-Kontos sinnvoll ist, ist von Ihrer persönlichen Situation abhängig. Automatisch ist lediglich der Grundfreibetrag von 1.133,80 EUR pfändungsfrei. Schon bei zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist die Erhöhung des Grundfreibetrages bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Stellen Sie sicher, dass bei der Einrichtung der erhöhte Betrag pfändungsfrei ist. Befragen Sie Ihr Kreditinstitut, welche Unterlagen zur Eröffnung und gegebenenfalls möglichen Grundfreibetragserhöhung notwendig sind.

Eine unabhängige Beratung ist z. B. bei den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen möglich. Für eine Beratung ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Beratungsstellen erreichen Sie wie folgt:

Verbraucherzentrale Solingen:

Werwolf 2, 42651 Solingen

Telefonische Terminvereinbarung:

Tel.: 0212/22657608

Diakonisches Werk

des Ev. Kirchenkreises Solingen
Kasernenstr. 21, 42651 Solingen

Telefonische Terminvereinbarung:

donnerstags, 8.00 Uhr

Tel.: 0212/287-200

Wer erfährt von meinem P-Konto?

Ihr Kreditinstitut teilt die Führung des P-Kontos der SCHUFA Holding AG mit. Dies ist notwendig, da jede Person nur ein P-Konto führen darf.

Wie hoch sind die Pfändungsfreibeträge?

(Stand: 01.07.2019)

Grundfreibetrag (automatisch) 1.179,80 EUR

Auf Antrag mit Nachweis gelten derzeit folgende Freibeträge:

erhöhter Freibetrag bei einem Unterhaltspflichtigen	1.622,16 EUR
erhöhter Freibetrag bei zwei Unterhaltspflichtigen	1.869,28 EUR
erhöhter Freibetrag bei drei Unterhaltspflichtigen	2.116,40 EUR
erhöhter Freibetrag bei vier Unterhaltspflichtigen	2.363,52 EUR
erhöhter Freibetrag bei fünf Unterhaltspflichtigen	2.610,64 EUR

Einmalige Sonderleistungen des ALG II und Kindergeld sind gleichfalls pfändungsfrei, wenn diese auf dem P-Konto eingehen und nachgewiesen werden (z. B. Bescheid ALG II).

Erhöht sich der Pfändungsfreibetrages wird dies in der Regel von den Sparkassen und Banken automatisch berücksichtigt.

Die obigen Ausführungen haben nur informatorischen Charakter. Daraus können keine individuellen Rechte und Ansprüche abgeleitet werden.